



Habilitationsordnung des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 15.03.2022

Hier: Neufassung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Neuere Philologien hat am 28.10.2020, am 26.05.2021 und am 17.11.2021 in erster, zweiter und dritter Lesung der Neufassung der Habilitationsordnung zugestimmt. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Habilitationsordnung des Fachbereichs Neuere Philologien in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags
- § 5 Entscheidungskompetenz und Beschlussfassung
- § 6 Berichterstattung, Zulassung, Versagen der Zulassung zur Habilitation
- § 7 Einholung von Gutachten
- § 8 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die Zuerkennung der Habilitation
- § 9 Vortrag und wissenschaftliches Gespräch
- § 10 Verleihung der Habilitation
- § 11 Benachrichtigung über erfolglose Beendigung; Antrag auf erneute Zulassung
- § 12 Umhabilitierung
- § 13 Erweiterung des Habilitationsfachgebietes
- § 14 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 15 Verlust der Habilitation und Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Übergangsvorschriften

§ 1 Grundsätzliches

(1) Mit der Habilitation wird ein Nachweis der qualifizierten Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einem Fachgebiet („Lehrbefähigung“) erbracht.

(2) Die Habilitation kann in den Fachgebieten Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik, Skandinavistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Allgemeine Sprachwissenschaft, Theater-, Film- und Medienwissenschaft oder in der Kombination zweier dieser Fachgebiete erworben werden.

(3) Habilitierte sind berechtigt, den Zusatz „habil.“ (habilitata bzw. habitatus) zum Doktorgrad zu führen („Dr. phil. habil.“). Auf Antrag verleiht der Fachbereich der oder dem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ („Lehrbefugnis“). Näheres regelt § 14.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift nach Absatz 2. Die Einreichung ist auch als kumulative Habilitationsschrift nach Absatz 3 möglich;
2. eine Dokumentation der Lehrexpertise („Lehrdokumentation“), Absatz 4;
3. ein wissenschaftlicher Vortrag vor dem Fachbereichsrat mit anschließendem wissenschaftlichem Gespräch, Absatz 5.

(2) Die Habilitationsschrift stellt eine wissenschaftliche weiterführende Abhandlung aus den Fachgebieten dar, für die die Habilitation angestrebt wird. Das Thema soll von dem der Dissertation deutlich unterschieden sein. Sie soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung durch den Fachbereichsrat. Die Habilitationsschrift kann, auch in Teilen, bereits veröffentlicht sein.

(3) Anstelle der Habilitationsschrift können bereits veröffentlichte Texte eingereicht werden, die in einem thematischen Zusammenhang miteinander stehen und in ihrem wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift gleichkommen (kumulative Habilitation). Die Dissertation darf nicht in die Auswahl aufgenommen werden. Bei einer kumulativen Habilitation muss zusätzlich eine zusammenfassende Darstellung der eingereichten Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorgelegt werden. Dieses Thema ist der Titel der Habilitationsschrift. Für die Abfassungssprache gelten die Regelungen nach Absatz 2.

(4) Die Dokumentation der Lehrexpertise dient dem Nachweis der pädagogischen Eignung und damit der Feststellung der Qualität der bisher geleisteten selbstständigen Lehre. Sie umfasst

- a) den Nachweis von mindestens acht Lehrveranstaltungen in den beantragten Fachgebieten, die mit der Abnahme von Prüfungsleistungen verbunden waren. Die Anforderung kann durch geeignete Äquivalente ersetzt werden, wie das eigenständige Unterrichten bei Summer Schools.
- b) mindestens zwei Lehrkonzepte oder kommentierte Seminarpläne, die sich auf Veranstaltungen unterschiedlicher Qualifikationsstufen beziehen.

Die Lehrdokumentation kann ergänzt werden durch Referenzschreiben, Beurteilungen, Evaluationen, hochschuldidaktische Zertifikate oder andere Nachweise didaktischer Expertise.

(5) Der wissenschaftliche Vortrag und das anschließende wissenschaftliche Gespräch dienen der Demonstration der wissenschaftlichen Lehr- und Forschungspraxis und der Vorstellung im Fachbereich. Näheres regelt § 9.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind

1. ein Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Grad;
2. in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlicher Arbeit nach der Promotion in den für die Habilitation angestrebten Fachgebieten;
3. die Wahrnehmung von Aufgaben in der wissenschaftlichen Lehre der für die Habilitation angestrebten Fachgebiete mit Übernahme von damit verbundenen Prüfungsaufgaben. Der Nachweis wird mit der einzureichenden Lehrdokumentation geführt, § 2 Absatz 4.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation und Rücknahme des Antrags

(1) Für die Zulassung zur Habilitation ist ein schriftlicher Antrag an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) Der Antrag umfasst:

- a) eine Angabe des Fachgebiets oder der Kombination von zwei Fachgebieten für die Verleihung der Lehrbefähigung (§ 1 Absatz 2);
- b) Zeugnisse über erlangte Studienabschlüsse;
- c) die Promotionsurkunde;
- d) einen Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt;
- e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis. Die Dekanin oder der Dekan kann während des Verfahrens verlangen, dass im Schriftenverzeichnis aufgeführte Schriften innerhalb einer angemessenen Frist eingereicht werden;
- f) ein Verzeichnis der ausgeübten Lehr- und Vortragstätigkeit;
- g) die Lehrdokumentation (§ 2 Absatz 4) in elektronischer Form;
- h) die Habilitationsschrift oder ggf. die kumulative Habilitation (§ 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3) in elektronischer Form. Die Dekanin oder der Dekan kann Ausdrücke nachfordern;
- i) eine Erklärung, die folgendes umfasst:
 - dass die Bestimmungen der Habilitationsordnung bekannt sind;
 - ob und mit welchem Erfolg bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt wurde;
 - dass die schriftlichen Habilitationsleistungen eigenständig, allein, nur mit den angegebenen Hilfsmitteln und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst wurden;
 - dass Daten, die der Arbeit eventuell zugrunde liegen, zehn Jahre verfügbar gehalten werden (personenbezogene Daten sind zu anonymisieren);
 - bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten im Zusammenhang mit dem kumulativen Habilitationsverfahren (§ 2 Absatz 3) ist zu erklären, dass die Standards des einschlägigen Fachclusters für das gemeinschaftliche Publizieren bekannt sind und dass bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten ein substantieller Eigenbeitrag nach diesen Standards vorliegt, der in der kumulativ eingereichten Habilitation erläutert wird.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Nachfrist von drei Monaten zur Vorlage der Unterlagen nach Absatz 2 gewähren oder gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen. Verstreicht die gesetzte Frist ungenutzt, so weist die Dekanin oder der Dekan das Habilitationsgesuch schriftlich zurück.

(4) Die Rücknahme eines Antrages ist nur so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrats über die Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 5 Entscheidungskompetenz und Beschlussfassung

(1) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle aktiven und ordentlich berufenen Professor*innen des Fachbereichs eingeladen werden. Emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professor*innen aus dem Fachbereich, die im Verfahren als Berichterstatter*innen nach § 6 oder als Gutachter*innen nach § 7 beauftragt wurden, sind ebenfalls einzuladen.

Andere emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professor*innen aus dem Fachbereich, außerplanmäßige Professor*innen sowie Habilitierte des Fachbereichs können von der Dekanin oder dem Dekan zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ebenso eingeladen werden wie professorale Vertreter*innen fachlich verwandter Fachbereiche.

(2) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrats in Habilitationsangelegenheiten sind die Personen stimmberechtigt, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder die gleichwertige Qualifikation besitzen:

- a) die aktiven und ordentlich berufenen Professor*innen des Fachbereichs; ausgenommen sind Personen, die eine W1-Professur innehaben oder W1 Tenure Track W2-Professuren.
- b) emeritierte oder im Ruhestand befindliche Professor*innen aus dem Fachbereich, die im Verfahren als Berichterstatter*innen nach § 6 oder als Gutachter*innen nach § 7 beauftragt sind;
- c) habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrats, die nicht der Gruppe der Professor*innen angehören.

(3) Beschlüsse werden in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Absatz 2 gefasst. Bei Entscheidungen über die Habilitationsleistungen dürfen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(4) Zusätzlich geladene Personen nach Absatz 1, Satz 3, können beratend mitwirken.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Fachbereichsrats sind durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Berichterstattung, Zulassung, Versagen der Zulassung zur Habilitation

(1) Für jedes Habilitationsverfahren beauftragt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans mindestens eine Berichterstattung aus dem Fachbereich. Die Bestellbarkeit als Berichterstatter*in richtet sich nach § 5 Abs. 2 (a) und (b). Berichterstatter*innen sollen das Fachgebiet der angestrebten Habilitation vertreten. Sie erstellen nach erfolgreicher Entscheidung über die Zulassung eines der Gutachten nach § 7.

(2) Wenn die Habilitation für die Kombination von zwei Fachgebieten nach § 1 Absatz 2 angestrebt wird, bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Berichterstatter*innen aus dem Fachbereich. Die Bestellbarkeit als Berichterstatter*in richtet sich nach § 5 Abs. 2 (a) und (b). Die gemeinsam bestellten Berichterstatter*innen sollen jeweils ein Fachgebiet der angestrebten Kombination vertreten. Nach erfolgreicher Entscheidung über die Zulassung erstellen sie jeweils ein Gutachten nach § 7. Berichte nach Absatz 3 und nach § 8 geben sie gemeinsam.

(3) Vor der Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 4 stellen die Berichterstatter*innen mündlich den wissenschaftlichen Werdegang vor und charakterisieren die eingereichte(n) Habilitationsschrift(en). Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung.

(4) Der Fachbereichsrat entscheidet spätestens drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrags über die Zulassung zur Habilitation. Vorlesungsfreie Zeiten werden nicht mitgerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung ist schriftlich der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

- a) die Habilitation für ein Fachgebiet beantragt wird, das am Fachbereich nicht vertreten wird (§ 1 Absatz 2);
- b) die in § 3 genannten Voraussetzungen für die Habilitation nicht gegeben sind;
- c) der Antrag auf Zulassung nach § 4 Absatz 2 nicht vollständig abgegeben wurde und auch innerhalb einer gemäß § 4 Absatz 3 gewährten Nachfrist nicht vervollständigt wurde;
- d) eine Habilitation im betreffenden Fachgebiet zweimal von einer Hochschule abgelehnt worden ist.

§ 7 Einholung von Gutachten

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation werden vom Fachbereichsrat vier Gutachter*innen beauftragt. Berichtersteller*innen (§ 6) sind zur Erstellung eines Gutachtens verpflichtet. Gutachter*innen müssen ordentlich berufene Professor*innen sein; eine Vergabe an emeritierte oder pensionierte Professor*innen ist möglich. Nicht bestellbar sind Personen, die eine W1-Professur innehaben oder W1 Tenure Track W2-Professuren. Von den vier Gutachten müssen mindestens zwei aus dem Fachbereich kommen; mindestens ein Gutachten muss fachbereichs-oder universitätsextern vergeben werden.

(2) Die Gutachter*innen verfassen ihre Gutachten unabhängig voneinander. Drei der Gutachten beurteilen die eingereichte(n) schriftliche(n) Habilitationsleistung(en) nach § 2 Absatz 2 bzw. § 2 Absatz 3. Das vierte Gutachten beurteilt die pädagogische Eignung der Kandidat*innen auf der Grundlage der eingereichten Lehrdokumentation.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach der Beauftragung durch den Fachbereichsrat schriftlich eingehen.

(4) Vor der Beschlussfassung ist den Stimmberechtigten und den zusätzlich eingeladenen beratenden Mitgliedern (§ 5) durch eine zweiwöchige Auslage der Habilitationsschrift(en), der Lehrdokumentation und der Gutachten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Die Einsichtsberechtigten können innerhalb der Auslagefrist Stellungnahmen beim Dekanat einreichen. Diese Stellungnahmen werden den Stimmberechtigten nach § 8 Absatz 3 zur Kenntnis gebracht.

§ 8 Beschlussfassung des Fachbereichsrats über die Zuerkennung der Habilitation

(1) Vor der Beschlussfassung stellt die Berichterstattung mündlich alle Gutachten mit Nennung der jeweiligen Voten vor. Auf das Gutachten zur pädagogischen Eignung ist gesondert einzugehen. Sind im Verfahren im Lauf der Auslage Stellungnahmen nach § 7 Absatz 4 eingereicht worden, werden diese im Bericht ebenfalls vorgestellt. Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung.

(2) Plädieren die vier eingegangenen Gutachten für die Annahme als schriftliche Habilitationsleistung bzw. für die Zuerkennung der pädagogischen Eignung, wird nach dem Bericht und einer Aussprache ein Fachgebiet oder eine Kombination zweier Fachgebiete für die Habilitation festgelegt (§ 1 Absatz 2). Danach entscheidet der Fachbereichsrat über die Zuerkennung der Habilitation.

(3) Plädieren zwei oder mehr der Gutachten für die Nichtanerkennung der Habilitationsleistung, informiert die Berichterstattung den Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung nach Ende der Auslage (§ 7 Absatz 4). Der Fachbereichsrat erklärt dann das Habilitationsverfahren für erfolglos beendet.

(4) Plädiert eines der vier Gutachten für die Nichtanerkennung der Habilitationsleistung, richtet der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein. Diese besteht mindestens aus der Dekanin oder dem Dekan, der Berichterstattung und den anderen Gutachter*innen aus dem Fachbereich. Den Vorsitz der

Kommission führt die Dekanin oder der Dekan. Die Habilitationskommission gibt innerhalb von drei Monaten eine Beschlussempfehlung vor dem Fachbereichsrat ab. Minderheitsvoten von Kommissionsmitgliedern sind darzustellen. Auf Basis aller Unterlagen, die im Verfahren eingegangen sind, trifft der Fachbereichsrat eine Entscheidung über den weiteren Gang des Verfahrens.

Der Fachbereichsrat kann das Verfahren für ein Jahr unter Erteilung von Auflagen aussetzen. Nach Wiedereinreichung tritt die Habilitationskommission erneut zusammen und gibt einen schriftlichen Bericht über die Erfüllung der Auflagen mit Beschlussempfehlung ab. Abweichende Ansichten einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern sind darzustellen. Alle im Verfahren eingegangenen Unterlagen werden mit Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 7 Absatz 4 ausgelegt. Nach Ende der zweiwöchigen Auslagefrist entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung auf Basis aller Unterlagen endgültig über die Zuerkennung der Habilitation. Verstreicht die Aussetzung des Verfahrens, ohne dass die Auflagen von der Kandidatin oder dem Kandidaten erfüllt werden, ist das Verfahren vom Fachbereichsrat für erfolglos beendet zu erklären.

(5) Wurde die Habilitation zuerkannt, ist von den Kandidat*innen in einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrats ein öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem wissenschaftlichen Gespräch zu halten (§ 2 Absatz 5). Näheres dazu regelt § 9.

§ 9 Vortrag und wissenschaftliches Gespräch

(1) Nach dem Beschluss auf Zuerkennung der Habilitation legt der Fachbereichsrat das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag fest. Dafür schlagen die Kandidat*innen drei kurz erläuterte Vortragsthemen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und dem Habilitationsthema stehen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Kandidat*innen die Entscheidung mit und legt einen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag fest, der den Kandidat*innen mindestens zwei Wochen vor dem Vortragstermin bekannt gegeben wird. Die Frist kann im Einverständnis mit den Kandidat*innen verkürzt werden.

(2) Der Vortrag soll in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden. Andere Sprachen bedürfen der Zustimmung durch den Fachbereichsrat.

(3) Für Vortrag und wissenschaftliches Gespräch sind in der Regel nicht mehr als 90 Minuten vorzusehen. Der Vortrag sollte ca. 30 bis maximal 45 Minuten dauern.

§ 10 Verleihung der Habilitation

Wurden alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, wird nach dem Habilitationsvortrag und dem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch eine Urkunde nach dem Muster in der Anlage ausgehändigt. Diese weist den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens und die damit einhergehende Lehrbefähigung in einem Fachgebiet oder in einer Kombination zweier Fachgebiete (§1 Absatz 2) aus. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über die Zuerkennung der Habilitation nach § 8 und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

§ 11 Benachrichtigung über erfolglose Beendigung; Antrag auf erneute Zulassung

(1) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Kandidat*innen schriftlich über die erfolglose Beendigung des Verfahrens innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung im Fachbereichsrat. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Kandidat*innen, die das Verfahren am Fachbereich einmal erfolglos beendet haben, können einmalig innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung über die Beendigung nach Abs.1 erneut einen Antrag auf Zulassung zur Habilitation stellen. Die Anerkennung zuvor eingereichter Habilitationsleistungen durch den Fachbereichsrat ist auf Antrag bei der Dekanin oder dem Dekan möglich.

§ 12 Umhabilitation

Wenn sich Kandidat*innen bereits an einem anderen Fachbereich der Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule habilitiert haben, so ist auf Antrag die Umhabilitation möglich. Es gelten die in §§ 1-11 genannten Vorschriften für die Zuerkennung der Habilitation. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag Habilitationsleistungen teilweise oder ganz erlassen. Auf Auslage nach § 7 Absatz 4 kann verzichtet werden.

§ 13 Erweiterung des Habilitationsfachgebietes

Eine Erweiterung des Habilitationsfachgebietes ist auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Kandidat*innen müssen die allgemeine wissenschaftliche Qualifikation durch eine Habilitation am Fachbereich „Neuere Philologien“ der Goethe-Universität erbracht haben.
- b) Die Kandidat*innen müssen den Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre im zu erweiternden Gebiet durch Vorlage einer angemessenen Zahl von Publikationen aus dem betreffenden Gebiet, einer Lehrdokumentation (§ 2 Absatz 4) sowie durch einen Vortrag und ein wissenschaftliches Gespräch (§ 2 Absatz 5) führen.

Es gelten die in §§ 1-11 genannten Vorschriften für die Zuerkennung der Habilitation. Der Fachbereichsrat kann auf die Einholung von Gutachten und auf die Auslage nach § 7 Absatz 4 verzichten.

§ 14 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan kann Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ („PD“) und damit die Lehrbefugnis mit allen Rechten und Pflichten am Fachbereich verliehen werden.

(2) Für Kandidat*innen, die nicht am Fachbereich habilitiert sind, ist die Umhabilitation gem. § 12 Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ kann durch den Fachbereichsrat abgelehnt werden, wenn Kandidat*innen bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzen.

(4) Ablehnungen sind schriftlich zu begründen, innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Verlust der Habilitation und Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Das Recht zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erlischt, wenn die Träger*innen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan hierauf verzichten.

(2) Der Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ wegen fehlender Ausübung der Lehre ohne Zustimmung des Fachbereichs richtet sich nach den geltenden rechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan, nachdem der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

(3) Die Habilitation bzw. das Recht zum Führen des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sollen entzogen werden, wenn sie durch Täuschung erworben wurden oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Zuständig für die Entziehung der Titel ist der Fachbereichsrat.

(4) Die Bescheide sind schriftlich zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Urkunden sind einzuziehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

§ 17 Übergangsvorschriften

(1) Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 04.11.2003 durchgeführt.

(2) Bei Verfahren, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt werden, haben die Kandidat*innen die Wahl, nach der zuvor geltenden Habilitationsordnung vom 04.11.2003 oder nach dieser Habilitationsordnung habilitiert zu werden. Der Antrag ist mit Zulassung zur Habilitation gem. § 4 zu stellen.

Frankfurt am Main, den 11.04.2022

gez. Prof. Dr. Frank Schulze-Engler
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber: Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlagen

Anlage 1: Muster Habilitationsurkunde

Anlage 2: Muster Urkunde Privatdozentur

Anlage 3: Muster Habilitationsurkunde bei Umhabilitation

Anlage 4: Muster Privatdozentururkunde bei Umhabilitation

Anlage 1: Muster Habilitationsurkunde

Der **FACHBEREICH NEUERE PHILOLOGIEN**
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erkennt unter
dem DEKANAT [der / des]
[Professorin / Professors] für {Denomination Professur Dekan*in}
Dr. {Name Dekan*in}

{ANREDE} **DR. {NAME KANDIDAT*IN}**,
GEBOREN AM {GEBURTSDATUM} IN {GEBURTSORT},

die **HABILITATION** für [das Fachgebiet / die Fachgebiete]

{FACHGEBIETSBEZEICHNUNG BZW. FACHGEBIETSBEZEICHNUNGEN}

zu, nachdem [sie / er] in einem
ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren
[ihre / seine] Befähigung
zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre
durch die

[**HABILITATIONSSCHRIFT / KUMULATIVE HABILITATIONSSCHRIFT**]
{TITEL}

sowie durch PROBEVORTRAG und KOLLOQUIUM nachgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den {Datum des FBR-Beschlusses über die Habilitation}

[Die Dekanin / Der Dekan]

*Legende: Bei eckigen Klammern besteht Wahlmöglichkeit zwischen den durch Schrägstrich getrennten Möglichkeiten; bei geschweiften Klammern ist der betreffende Inhalt einzusetzen. Auf die Anrede der Kandidatin kann verzichtet werden, wenn diese*r dies wünscht.*

Anlage 2: Muster Urkunde Privatdozentur

Der
FACHBEREICH NEUERE PHILOLOGIEN
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
verleiht

unter dem DEKANAT [der / des]
[Professorin / Professors] für {Denomination Professur Dekan*in}
Dr. {Name Dekan*in}

{ANREDE} DR. {NAME KANDIDAT*IN},
GEBOREN AM {GEBURTSDATUM} IN {GEBURTSORT},

die akademische Bezeichnung
[PRIVATDOZENTIN / PRIVATDOZENT]
und damit die Lehrbefugnis für [das Fachgebiet / die Fachgebiete]
{FACHGEBIETSBEZEICHNUNG BZW. FACHGEBIETSBEZEICHNUNGEN}

Die HABILITATION erfolgte am {Datum FBR-Beschluss zur Habilitation}.

Frankfurt am Main, den {Datum FBR-Beschlusses zur Privatdozentur}

[Die Dekanin / Der Dekan]

*Legende: Bei eckigen Klammern besteht Wahlmöglichkeit zwischen den durch Schrägstrich getrennten Möglichkeiten; bei geschweiften Klammern ist der betreffende Inhalt einzusetzen. Auf die Anrede der Kandidatin kann verzichtet werden, wenn diese*r dies wünscht.*

Anlage 3: Muster Habilitationsurkunde bei Umhabilitation

Der **FACHBEREICH NEUERE PHILOGIEN**
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main erkennt unter
dem DEKANAT [der / des]
[Professorin / Professors] für {Denomination Professur Dekan*in}
Dr. {Name Dekan*in}

{ANREDE} **DR. {NAME KANDIDAT*IN}**,
geboren am {GEBURTSDATUM} IN {GEBURTSORT},

die **HABILITATION** für [das Fachgebiet / die Fachgebiete]

{FACHGEBIETSBEZEICHNUNG BZW. FACHGEBIETSBEZEICHNUNGEN}

zu. Für die Zuerkennung wurden die in {Jahr zugrundeliegende Habilitation} in
einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren an der {damals habilitierende
Universität} erbrachten Leistungen anerkannt.

Dies gilt insbesondere für die [Habilitationschrift / Kumulative
Habilitationschrift]

{TITEL}

{ANREDE} **DR. {NAME KANDIDAT*IN}** hat damit [ihre / seine] Befähigung
zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen.

Frankfurt am Main, den {Datum des FBR-Beschlusses über die Umhabilitation}

[Die Dekanin / Der Dekan]

*Legende: Bei eckigen Klammern besteht Wahlmöglichkeit zwischen den durch Schrägstrich
getrennten Möglichkeiten; bei geschweiften Klammern ist der betreffende Inhalt einzusetzen.
Auf die Anrede der Kandidatin kann verzichtet werden, wenn diese*r dies wünscht.*

Anlage 4: Muster Privatdozentururkunde bei Umhabilitation

Der
FACHBEREICH NEUERE PHILOLOGIEN
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
verleiht

unter dem DEKANAT [der / des]
[Professorin / Professors] für {Denomination Professur Dekan*in}
Dr. {Name Dekan*in}

{ANREDE} DR. {NAME KANDIDAT*IN},
geboren am {GEBURTSDATUM} IN {GEBURTSORT},

die akademische Bezeichnung
[PRIVATDOZENT / PRIVATDOZENTIN]
und damit die Lehrbefugnis für [das Fachgebiet / die Fachgebiete]
{FACHGEBIETSBEZEICHNUNG BZW. FACHGEBIETSBEZEICHNUNGEN}

Die Umhabilitation an den Fachbereich erfolgte am {Datum Beschluss
Umhabilitation} durch die Anerkennung eines Verfahrens,
das {Jahr zugrundeliegende Habilitation} an der
{damals habilitierende Universität} durchgeführt wurde.

Frankfurt am Main, den {Datum Beschluss Privatdozentur}

[Die Dekanin / Der Dekan]

*Legende: Bei eckigen Klammern besteht Wahlmöglichkeit zwischen den durch
Schrägstrich getrennten Möglichkeiten; bei geschweiften Klammern ist der betreffende
Inhalt einzusetzen. Auf die Anrede der Kandidatin kann verzichtet werden, wenn diese*r
dies wünscht.*